

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Landgericht Zwickau
Platz der deutschen Einheit 1,
08056 Zwickau

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
8 T 361/16 4 M 869/16(2)	16.12.16	LRPF-OTO 07/16	29.12.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde nach § 567 (1) ZPO gegen den Beschluß Az. 8 T 361/16 vom 15.12.2016 in Form einer rechtlich nichtigen Mitteilung (Entwurf) in Verbindung mit einem Befangenheitsantrag (§ 41 ZPO) wegen Rechtsbeugung (§ 339 STPO) gegen den vermeintlichen Richter Nielen eingelegt

Begründung:

Dem Beschwerdeführer Opelt wird seit mindestens 15 Jahren das rechtliche Gehör in bezug auf das Rechtsstaatsprinzip verweigert.

Rechtsstaatsprinzip

Prägend für die Verwaltungstätigkeit ist das im Grundgesetz unter den [Art. 20 Abs. 3](#) und [Art 28 Abs. 1 Satz 1](#) ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat.

Unmittelbar bedeutet dies erst einmal, dass der Staat an Recht gebunden ist. Der Staat und seine Verwaltung können also nicht nur das tun, was sie für richtig halten.

Das allein bringt jedoch nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte, dass formal gültiges Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen hat, wie etwa die Gesetzgebung der Nationalsozialisten oder die der Apartheitsregierung in Südafrika.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur die Form des Verfahrens, sondern auch den Inhalt, zu dem mindestens auch die Menschenrechte zählen.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Es bedeutet also Rechtsstaatlichkeit das Ausüben von staatlicher Macht, daß der BRD bis zum 17.07.1990 auf besatzungsrechtlicher Grundlage mit dem Grundgesetz gegeben war. Es wurde aber die Beweisführung der Verwaltung des Vogtlandkreises und der sächsischen Justiz, vorgelegt, daß die BRD weder vor 1990 noch nach 1990 ein Staat war.

Dem Gebilde BRD nach 1990 fehlt also der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht. Ein ebensolcher Mangel unterliegt dem sog. Freistaat Sachsen. Somit ist die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips nicht vorhanden.

Es wird zum Vorwurf der Rechtsbeugung aus dem Urteil des BGH vom 22.01.2014 AZ: BGH 2 StR 479/13 folgend zitiert:

1., „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Beugen des Rechts muss mehr sein, als die Verletzung bindender Rechtsnormen.“

Bindende bundesrepublikanische Rechtsnormen sind u. a. die Zivilprozeßordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung aber auch höchstrichterliche Entscheidungen wie jene zum rechtlichen Gehör vom 05. Februar 2004 – Az. 2 BvR 1621/03, der zwingenden handschriftlichen Unterschriftsleistung vom BVerwG 04.03.1993 Az.: 8 B 186.92, die die sächsische Justiz ständig und immer wieder verweigert, siehe hier auch den § 174 (3) ZPO; aber auch die Aufklärungspflicht, die das BVerfG am 8. Oktober 1985 - 2 BvR 1150/80 klargestellt hat und der das Gebot des Zitierhinweises, das auch im Artikel 19 (1) GG und Artikel 37 der SV festgehalten sind, unterstellt ist.

Die Rechtsnormen und Entscheidungen werden nicht nur gebeugt, sondern rundheraus nicht angewendet.

Weiter wird aus dem o. g. BGH-Urteil folgend zitiert:

4., „.....Diese Differenzierung zwischen Rechtsverstoß und "Beugung des Rechts" in objektiver Hinsicht, bedingtem Vorsatz und "bewusster Entfernung von Recht und Gesetz" in subjektiver Hinsicht enthält, entgegen in der Literatur erhobener Kritik, keinen Widerspruch, wenn für die praktische Anwendung des Tatbestands hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Verletzung einer Rechtsnorm bedingter Vorsatz ausreicht und für die Schwerebeurteilung die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift maßgebend ist.“

Es steht in keiner Rechtsvorschrift, daß Beweisführungen, wenn man sie nicht widerlegen kann, diese als absurden irrigen Unsinn abzutun sind, wie es die sächsische Justiz getan hat, denn das ist reine Willkür. Die Willkür geht dann soweit, daß es Richter gibt, die glatt weg heraus meinen, daß ihnen die Rechtsauffassung des BF „Wurst“ ist.

Jetzt wird aber der bisher beteiligten sächsischen Verwaltung und Justiz der Vorwurf des nicht nur bedingten Vorsatzes in der Rechtsbeugung entgegengestellt, sondern der unbedingte Vorsatz (*Dolus directus – direkter (unbedingter) Vorsatz – liegt vor, wenn der Täter um das Ergebnis seiner Tat weiß und diesen Erfolg so auch erreichen will. Der Tatbestandsvorsatz umfasst stets sowohl ein Wissenselement wie auch ein Willenselement (Zitiert aus proverbial-iuris [1])*

Es ist klar zu ersehen, daß wenn die sächsische Justiz das für sie als gültig angesehene bundesrepublikanische Recht und Gesetz sowie höchstrichterliche Entscheidungen achten und anwenden würde, hier wird auf die Formel im Briefkopf hingewiesen, wäre es in der Sachlage niemals zu einer so harten streithaften Auseinandersetzung zwischen dem BF und der BRD-Verwaltung gekommen. Verhärtend ist in der Sachlage die Verweigerung der Justiz die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks zum Grundgesetz sowie des Staatsvolks des Freistaates Sachsen zur Verfassung von 1992 aufzuzeigen. Dies geschieht wie bereits oben aufgezeigt um den BF von seinem Beharren auf das Rechtsstaatsprinzip abzubringen. Dabei wird die komplette Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens des BF und inzwischen auch die körperliche Zerstörung des BF, die nicht nur in der überaus starken seelischen Belastung liegt, sondern inzwischen zur völligen Blendung des BF führte, in Kauf genommen.

Es hat den Anschein, daß die Herren und Damen der beteiligten Justiz ihre juristischen Staatsexamen auf ein Studium des Hitlerverechters Freisler und dessen Willkür gestützt haben, nicht aber auf die Lehre von Immanuel Kant und dessen praktischer Vernunft.

Es wird daher beantragt:

1. Die beteiligten rechtsbeugenden Richter sind aus der Sache zu entfernen. Ein Strafverfahren gegen diese ist nach Vorschrift des § 339 StGB zu eröffnen.
2. Die verbleibende Justiz hat in der Sachlage sich strikt an bundesrepublikanisches Recht zu halten und in den Urzustand zurückzusetzen, aus dem dann in öffentlicher Verhandlung im bezug auf den Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte über die zivilen Rechte und Pflichten des BF zu entscheiden ist.
3. Die Justiz des Landes Sachsen wird im zuge dessen aufgefordert die verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz und der sächsischen Verfassung nachzuweisen.
4. Ist die sächsische Justiz nicht in der Lage den Punkt 3 zu erfüllen, ist sie aufgefordert sich um das Rechtsstaatsprinzip im ganzen zu bemühen. Das bedeutet, sich für eine volksherrschaftliche Verfassung und einen Friedensvertrag für das deutsche Volk einzusetzen unter der Beachtung, daß die bis dato unwiderlegte Beweisführung des BF zum

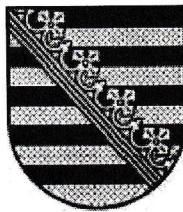
Nichtinkrafttreten der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages seit 2013 der Justiz vorliegt vorliegt.

Olaf Thomas Opelt



Anlage: Der rechtlich nichtige Entwurf vom 16.12.16 zu meiner Entlastung zurück

Verteiler:
LG Zwickau
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler



Landgericht Zwickau

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau
8 T 361/16
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Zivilgericht

Zwickau, 20.02.2017

Geschäftsstelle

Telefon: 0375 5092 431 Frau Buchwald
Telefax: 0375 5092 346

Aktenzeichen: **8 T 361/16**
(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerdeverfahren Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz ./.
Opelt, O. wg. Widerspruch gg. Eintragungsanordnung
hier: Zwangsvollstreckungssachen

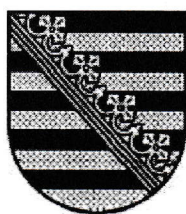
Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen


Buchwald
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
Beglaubigte Abschrift Beschluss vom 13.02.2017



Aktenzeichen: **8 T 361/16**
Amtsgericht Plauen, 4 M 869/16 (2)

BESCHLUSS

In Sachen

Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz, Jagdschänkenstraße 56,
09117 Chemnitz, Gz.: KSB 616151848101

- Gläubiger und im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, geboren am 04.02.1960, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner, Beschwerde- und Gegenvorstellungsführer -

wegen Widerspruch gg. Eintragungsanordnung

hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durcherlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch
Richter am Landgericht Nielen als Einzelrichter
am 13.02.2017

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Schriftsatz des Schuldners vom 29.12.2016 wird als Gegenvorstellung gegen den Beschwerdebeschluss des Einzelrichters der 8. Zivilkammer vom 15.12.2016 (AZ: 8 T 361/16) gewertet.
2. Die unter Ziffer 1 bezeichnete Gegenvorstellung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Da die Rechtsbeschwerde als weiterer Rechtsbehelf gegen die Beschwerdeentscheidung des Einzelrichters wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 574 ZPO nicht zugelassen wurde, kommt als einziger Rechtsbehelf nur noch die Gegenvorstellung in Betracht.

Diese Gegenvorstellung war hier jedoch zurückzuweisen. Die Äußerungen des Schuldners sind allgemein gehalten und beschränken sich auf historische Ausführungen.

Offensichtlich irgendwelchen zweifelhaften Internetforen folgend macht der Schuldner geltend, es fehle der BRD die notwendige Staatlichkeit. Derlei Ansichten sind schlicht abwegig, so dass nicht näher darauf eingegangen werden muss.

Der Schuldner scheint hier einer gewissen „Rosinentheorie“ zu folgen, wonach er einerseits, wenn es zu seinen Lasten geht, die Staatlichkeit der BRD und des Freistaates Sachsen negiert, sich aber andererseits auf die Rechtsprechung der Bundesgerichte, insbesondere auf das BVerfG und auf das GG beruft.

Zur Sache selbst trägt der Schuldner nichts vor.

Demgemäß war die Gegenvorstellung zurückzuweisen.

Das Beschwerdegericht weist den Schuldner jedoch daraufhin, dass es künftig auf derartige Eingaben nicht mehr reagieren wird im hiesigen Verfahren.

gez. Nielen
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Zwickau, 20.02.2017

Buchwald
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Richter Nielen
Landgericht Zwickau
Platz der deutschen Einheit 1,
08056 Zwickau

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
8 T 361/16
4 M 869/16(2)

Ihre Nachricht vom
20.02.2017

Unser Geschäftszeichen
oB LN-OTO 01/17

Datum
21.03.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Betr. Offener Brief an Leut Nielen

Sehr geehrtes Leut Nielen,

als allererstes möchte ich klar sagen, daß meine Antwort auf Ihr Schreiben vom 20.2.17 zwar verspätet kommt, ich mir darüber aber keine Gedanken mache, weil ich der Meinung bin, daß Sie meine Ausführungen auch weiterhin geistig nicht tangieren, was Sie in der letzten Zeit mit Beständigkeit bewiesen haben.

Sie in Ihrer Stelle als Richter eines Ausnahmegerichtes- also bis dato nicht nachgewiesener rechtsstaatlichen Gesetzesgrundlage- stellen sich als Erfüllungsgehilfe des kriegstreibenden BRD-Regimes zur Verfügung um ihre Gier am Machtgenuß und den dazugehörigen Judaslohn zu stillen, damit sind Sie im unbedingten Vorsatz gegen gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht. Sie verweigern bis dato immer noch den Nachweis, wann das deutsche Volk sich mit einem verfassungsgebenden Kraftakt das Grundgesetz für die BRD als Verfassung gegeben hätte. Um diese Sache noch zu steigern, verweigern Sie ebenfalls die Auskunft, wann denn das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich ebenfalls mit einem verfassungsgebenden Kraftakt die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hätte. Da bekommt doch der Ausdruck von Leut Steinbrück „hätte, hätte, Fahrradkette“ eine ganz besondere Bedeutung

So möchte ich Ihnen also unmittelbar auf Ihr Schreiben antworten:

1. In keiner Weise habe ich mich an Sie oder Ihre Arbeitsstelle gewandt. Mein Problem mit der Verwaltung des BRD-Regimes wurde durch das AG Plauen an Sie getragen, weil dieses höchstwahrscheinlich unfähig war sich entsprechend zu äußern und dabei klare Tatsachen aufzuzeigen. Die klare Tatsache wäre, aufzuzeigen, inwieweit sie berechtigt sind für und wider Reichs- und Staatsangehörige zu handeln. Dabei mache ich Sie zum wiederholten Male aufmerksam, daß aufgrund des [seit dem 18.07.1990 rechtsungültigen Grundgesetz](#) für die BRD das BRD-Regime samt seiner Verwaltung, zu der auch Sie gehören, gegen rechtsgültiges Völkerrecht verstößt, indem eine gleichgeschaltete faschistische Parteiendiktatur den eigentlichen deutschen Staat unterdrückt und somit das Gebot der alliierten Siegermächte, das sie in das Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin im Jahr 1945 festschrieben, verhindern: „Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem

wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.“

2. Was Sie verneinen als Gegendarstellung zu werten, ist Ihnen durchaus freigegeben. Was Ihnen aber nicht freigegeben ist, ist, daß Sie sich gegen das von Ihnen selbst als gültig anerkanntes bundesrepublikanisches Recht und Gesetz vergehen. Das ist klare Rechtsbeugung, denn Sie vergehen sich wegen der Nichtgewährung von rechtllichem Gehör, das in der sächsischen Verfassung im Artikel 78 und im GG im Artikel 103 klar festgehalten ist. Ihr Tun widerspricht auch der Entscheidung des Grundgesetzgerichts vom [05.02.2004 Az. 2 BvR 1621/03](#) aus der ich immer wieder zitiert habe um Ihnen Ihre eigenen Vorschriften klar aufzuzeigen. Inzwischen stelle ich eine weitere Entscheidung des 3 x G [BVerfG 1 PBvU 1/02 vom 30.04.2003](#) in den Raum, aus der folgend zitiert wird: „Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, sollen gewährleisten, dass die richterliche Entscheidung **willkürfrei** durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz auf einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage und auf Grund einer unvoreingenommenen rechtlichen Würdigung unter Einbeziehung des Vortrags der Parteien ergeht.“

In Ihrem anmaßenden Hochmut aber geben Sie Ihrer Willkür freien Lauf und stellen Tatsachenbeweise als abwegig dar. Das mag sehr wohl so sein, daß aus Ihrer Sicht die bewiesenen Tatsachen abwegig sind, abwegig vom Weg des BRD-Regimes entgegengesetzt zu dessen Kriegstreiberei. In keinem Fall aber sind meine Ausführungen allgemein gehalten, sondern zeigen konkret auf, was tatsächliches Recht ist. Und selbstverständlich beziehen und beschränken sich meine Aussagen nicht nur auf historische Ausführungen. Hier möchte ich folgende Ausführungen anmerken: 1. Die Abhandlungen des englischen Philosophen John Locke über den Verstand aus dem 17. Jahrhundert. 2. Die Ausführungen des deutschen Philosophen Immanuel Kant über die Vernunft aus dem 18. Jahrhundert. 3. Die Ausführungen des deutschen Juristen Dr. Friedrich Giese in seinem Kommentar zum GG aus dem Jahr 1949 . 4. Die Ausführung des Zollrats Carl Wicke über Staatskunde, Staats- und Verfassungsrecht aus dem Jahr 1954 . 5. Die Ausführungen von Olaf Opelt über die [Staatsrechtlichkeit der BRD](#) aus dem Jahr 2003 . 6. Die Ausführung des Olaf Opelt über die [rechtliche Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und infolge dessen des Einigungsvertrages](#) aus dem Jahr 2013.

Nun sind die ersten vier Ausführungen sehr wohl historisch, jedoch nicht in Internetforen zu finden. Die 5. und 6. Ausführung jedoch sind durchaus aus der heutigen Zeit und in einigen Internetforen zu finden, hauptsächlich und im Original aber auf der Seite - [Bund Volk für Deutschland](#) – auf deren Startseite man ebenfalls drei Werke von Immanuel Kant finden kann; und zwar die „[Kritik der reinen Vernunft](#)“, [Kritik der praktischen Vernunft](#)“ und „[Kritik der Urteilskraft](#)“ Reine Vernunft, Leut Nielen, spreche ich Ihnen im vollen Maß ab, von praktischer Vernunft sind Sie weit entfernt und Ihre Urteilskraft ist stark von Ihrer Erfüllungshilfe beeinflusst.

Gerade die Ausführung der fehlenden notwendigen Staatlichkeit der BRD wurde dem Ausnahmegericht [LG Zwickau im Prozeßantrag 2005](#) vorgelegt. Diese Ausführung und die Ausführung zur rechtlichen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und somit des Einigungsvertrages sind bis dato von Ihnen und anderer Ausnahmejustiz nicht widerlegt worden, weil Sie es nicht können. Daher bleibt Ihnen nichts anderes übrig als diese Ausführungen als absurden irrigen Unsinn zu bezeichnen; und nun inzwischen als abwegig.

Ihr Vorwurf, daß ich einer gewissen „Rosinentheorie“ folgen würde, ich mir also aus jedem Kuchen nur die Rosinen herauspicken würde, ist in diesem Hinblick wiederum nur die halbe Wahrheit. Selbstverständlich negiere ich die Rechtlichkeit Ihres Tuns und das mit Beweisen. Ich bin jedoch gezwungen mich vor der Ausnahmejustiz zu verteidigen, da wie oben bereits ausgeführt, diese Ausnahmejustiz eine rechtsstaatliche Justiz, die dem [Rechtsstaatsprinzip](#) verpflichtet ist, verhindert. In dieser Verteidigung wird klar aufgezeigt, wie die Ausnahmejustiz nach bundesrepublikanischem Recht zu handeln hätte, da sie dies aber selbst nicht tut und selbst in diesem rechtsstaatswidrigen Maß noch Rechtsbeugung begeht.

Dies, Leut Nielen, ist bei mir im Briefkopf ständig vermerkt. Die entsprechende Stelle werde ich für Sie in diesem Schreiben extra bananengelb markieren. Selbstverständlich haben Sie, Leut Nielen, Ihr Schreiben wiederum nicht rechtsverbindlich gemacht, indem Sie die handschriftliche Unterschrift verweigern. Daß Sie auf meine Schreiben nicht mehr reagieren werden wird wohl daran liegen, daß ein gierkrankes Hirn so etwas nicht mehr kann und nur noch mit imperialistischem Instinkt den Morden und Gemordeten zu fröhnen imstande ist.

Mit freundlichen Grüßen

handschriftliche Unterschrift

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland
bundvfd.de

Verteiler:
Richter Nielen am Ausnahmegericht LG Zwickau
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung
rr335653377de	Die Sendung wurde am 24.03.2017 ausgeliefert.

An LG Zwickau Nielen